

DIE VERANTWORTLICHKEIT VON STIFTUNGSRÄTEN



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer proFonds
christoph.degen@dufo.ch



Dr. Roman Baumann Lorant
juristischer Mitarbeiter proFonds
roman.baumann@dufo.ch

che über die Organisation der Vorsorgestiftung zu erlassen. Seine hauptsächlichste Pflicht besteht darin, die Vorsorgestiftung so zu führen, dass die Erfüllung des Vorsorgezwecks langfristig gewährleistet ist. Das geltende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) enthält keine explizite Aufzählung der Aufgaben des Stiftungsrats. Künftig sollen aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge die Aufgaben des obersten Organs im neuen Art. 51a E-BVG ausdrücklich aufgeführt werden. Die Referendumsfrist zur Strukturreform ist am 8. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen. Sie tritt aller Voraussicht nach in mehreren Etappen in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft.

Haftungsvoraussetzungen und typische Haftungskonstellationen

Verletzt ein Stiftungsratsmitglied bei der Ausübung des Mandats seine Pflichten bzw. nimmt es seine ihm obliegenden Aufgaben nicht gehörig wahr, ist es für den Schaden der Vorsorgestiftung verantwortlich, den es ihr durch sein pflichtwidriges Verhalten absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat (vgl. Art. 52 BVG). Als Schaden der Vorsorgestiftung gilt jede Verminderung ihrer Aktiven oder Vermehrung ihrer Passiven und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand der Vorsorgestiftung und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis aufweisen würde. Im Vordergrund stehen dabei die nicht zweckkonforme Ausrichtung von Stiftungsmitteln sowie Schäden durch Verluste auf den Vermögensanlagen (z. B. durch Spekulationsverluste infolge zu riskanter Vermögensan-

Stiftungsräte sind die obersten Führungsgremien von Vorsorgestiftungen. In dieser Funktion tragen sie eine grosse Verantwortung. Als Folge eines aktiven regulatorischen Umfelds im Bereich der beruflichen Vorsorge wachsen ihre Aufgaben und Pflichten stetig. Damit steigt auch das Risiko von Fehlentscheidungen und allfälligen Schädigungen des Stiftungsvermögens. Das Bedürfnis nach Massnahmen zur Haftungsbeschränkung ist aktueller denn je.

Der Stiftungsrat ist das oberste Führungsorgan, dem die Gesamtleitung der Vorsorgestiftung obliegt. Seine Aufgaben sind vielfältig und ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen sowie aus der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Vorsorgestiftung. Der Stiftungsrat bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgestiftung. Er ist verpflichtet, neben Bestimmungen über die Leistungen, die Finanzierung und die Kontrolle, auch sol-

che über die Organisation der Vorsorgestiftung zu erlassen. Seine hauptsächlichste Pflicht besteht darin, die Erfüllung des Vorsorgezwecks langfristig gewährleistet ist. Das geltende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) enthält keine explizite Aufzählung der Aufgaben des Stiftungsrats. Künftig sollen aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge die Aufgaben des obersten Organs im neuen Art. 51a E-BVG ausdrücklich aufgeführt werden. Die Referendumsfrist zur Strukturreform ist am 8. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen. Sie tritt aller Voraussicht nach in mehreren Etappen in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft.

lagen). Der Stiftungsrat muss für einen Schaden nur dann einstehen, wenn er pflichtwidrig handelt, indem er ihm obliegende Aufgaben nicht richtig bzw. unsorgfältig erfüllt oder aber, wenn er sie zu erfüllen unterlässt. Der Stiftungsrat macht sich jedoch selbst beim Vorliegen einer Schädigung und einer Pflichtverletzung nur dann verantwortlich, wenn ihm ein persönliches Verschulden trifft. Es genügt jedes Verschulden, das heisst neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch leichte Fahrlässigkeit. Leichte Fahrlässigkeit liegt schon bei geringfügiger Verletzung der Sorgfalt vor, die von einem sachkundigen Stiftungsrat erwartet werden kann. Typische Haftungskonstellationen können sich etwa ergeben, wenn Anlagevorschriften nicht eingehalten oder Deckungspflichten nicht beachtet werden oder gegebenenfalls die erforderliche Rückdeckung fehlt. Verantwortlichkeitsansprüche werden in aller Regel von der Stiftung selber und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Destinatären (Versicherten) und Dritten geltend gemacht.

Kein Unterscheid zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern

Im Rahmen der paritätischen Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 51 BVG) besteht kein Unterschied in der Verantwortlichkeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Bei allen Stiftungsräten wird somit derselbe Massstab angelegt, wenn das Vorliegen und Ausmass einer Pflichtverletzung zu beurteilen ist. Da sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter in der Regel in einem Arbeitsverhältnis zu einem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Unternehmen stehen, können Interessenkonflikte entstehen. Hier ist hervorzuheben, dass die Verantwortung als Stiftungsrat gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als Stiftungsrat der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber vorgeht.

Haftungsbeschränkung durch Delegation

Inwieweit können Stiftungsräte durch Delegation ihrer Aufgaben das Haftungsrisiko begrenzen? Der Stiftungsrat kann die Kernverantwortung für die Vorsorgestiftung nicht delegieren. Die Kernverantwortung besteht aus den von der Praxis und Litera-

Dr. Christoph Degen, Advokat

Partner bei Dufour Advokatur Notariat in Basel;
Geschäftsführer von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz;

Organmitglied und Berater diverser Stiftungen und Vereine;
bis Ende 2006 nebenamtlicher Richter der Eidg. Beschwerdekommission BVG;
Verfasser diverser Publikationen und Referate zum Stiftungswesen.

Dr. Roman Baumann-Lorant, Advokat

Associate bei Dufour Advokatur Notariat in Basel;
juristischer Mitarbeiter von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz;

Verfasser des Buches «Der Stiftungsrat, das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen», Zürich 2009.

tur entwickelten unübertragbaren Aufgaben. Art. 51a Abs. 2 des durch die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge revidierten BVG enthält eine ausführliche Auflistung der unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrats. Dazu gehören etwa die Festlegung des Finanzierungssystems, der Leistungsziele und Vorsorgepläne, der Erlass und die Änderung von Reglementen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festlegung der Organisation, die Ernennung

ein Recht des Stiftungsrats, sondern eine Pflicht zur Delegation, da der Stiftungsrat verpflichtet ist, die Vorsorgeeinrichtung optimal zu organisieren. Übertragbare Aufgaben können an geeignete Personen innerhalb, etwa an Mitarbeitende der Geschäftsstelle, aber auch ausserhalb der Stiftung delegiert werden. Die Sorgfalt in der Instruktion besteht darin, dass die Aufgaben des beauftragten Delegierten entweder in einem bereits bestehenden

Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung empfehlenswert

Aufgrund der zwingenden Natur der Haf-
tungsnorm von Art. 52 BVG und allgemei-
ner stiftungs- und vorsorgerechtlicher
Grundsätze ist ein vertraglicher oder sta-
tutarischer Ausschluss der Haftung für
die Stiftungsräte nicht möglich, auch
nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die Stif-
tungsräte haften mit ihrem gesamten
Vermögen für die von ihnen verursachten



Foto: pamthermedia

Die Mitglieder eines Vorsorgestiftungsrats tragen eine grosse Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und seinen Mitarbeitenden.

und Abberufung der mit der Geschäfts-
führung betrauten Personen, um nur einige
der allerwichtigsten unübertragbaren Auf-
gaben zu nennen. Aufgaben, die hingegen
nicht als unübertragbar eingestuft werden,
können delegiert werden (z.B. Tagesge-
schäft, Buchhaltung, Vermögensanlagen
etc.). Der Stiftungsrat kann sich durch die
Übertragung dieser Aufgaben zu einem
Teil von seiner Verantwortung entlasten.
Die Haftung wird bei gültiger Delegation
auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion
und Überwachung des Beauftragten
beschränkt. Die Haftungsbeschränkung
tritt jedoch nur ein, wenn die Delegation
formell auf den Statuten und dem Organi-
sationsreglement oder einem vergleich-
baren, protokollierten Beschluss des Stif-
tungsrats beruht. Meist besteht nicht nur

Reglement oder aber in einem Pflichten-
heft deutlich umschrieben sind. Für die
sorgfältige Überwachung des beauftrag-
ten Delegierten ist ein geeignetes Infor-
mationssystem (Controlling/Reporting)
aufzubauen.

Als weitere Massnahme zur Reduktion des
Haftungsrisikos empfiehlt es sich, klare
Reglemente zu erlassen, insbesondere ein
Organisationsreglement mit einer präzisen
Zuteilung der Kompetenzen. Ebenso ist der
Stiftungsrat gehalten, genaue Beschlüsse
zu fassen und diese adäquat zu protokollie-
ren. Schliesslich hat die Vorsorgestiftung
die Weiterbildung der Stiftungsräte zu
gewährleisten, damit sie stets à jour sind
und so ihre Führungsaufgaben wahrneh-
men können (vgl. Art. 51 Abs. 6 BVG).

Schäden. Da ein Schaden ein Ausmass
erreichen kann, für welches ein Stif-
tungsrat in der Regel nicht mehr gerade-
stehen kann, empfiehlt sich der Abschluss
einer Organhaftpflichtversicherung. Dies
ist nicht nur im Interesse der potenziell
haftpflichtigen Stiftungsräte, sondern
auch im Interesse der Stiftung und der
Destinatäre. Versichert werden können in
der Regel nur fahrlässige (das heisst
nicht absichtliche) Handlungen der versi-
cherten Personen, die sich aus der versi-
cherten Tätigkeit ergeben. Beim Abschluss
einer solchen Versicherung ist genau zu
prüfen, für welche Situationen eine Versi-
cherungsdeckung besteht bzw. in wel-
chen Fällen eine Leistung der Versiche-
rung ausgeschlossen ist.